



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.XIV. Umständliche Relation über die in materia Juris Suffragii bißher gepflogene Deliberationes.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.  
Junius.

municiren und weitere Vergleichung treffen könnte; es wird aber der erste Modus, ob *faciliorem expeditionem* präferiret. Man bleibet billig bey den Modis Ordinariis, so lange dieselbe utiliter können adhibiret werden.

Sollte sich aber ein anderer süsslicher Modus agendi, vel Extraordinarius, in processu Tractatum ereignen, so seynd die Kayserliche Majestät und sämtliche Reichs-Stände nicht dermassen ad media modosque ordinarios verbunden, daß sie Leges ejusmodi Civiles mediaque nicht moderiren, und pro re nata verbessern können: inmassen dann die anwesende Gesandten all solches hiermit wollen reserviret haben.

Salus Imperii seu Reipubl. Suprema Lex esto, darnach alle Media und Modi Consultandi mensuriret werden müssen. So wird zu der Herren Kayserlichen und anderer Abgesandten fernern Nachdenken gestellet, ob etwa aus dem Collegio gewisse Personen pro Internunciis können gebraucht werden? Als auch zu Osnabrück, die Tractaten mit mehrern Respect und grösser Nutzbarkeit, als bishero geschehen, befördert werden könnten, wann aus den anwesenden Abgesandten ohnparteyische Internuncii deputirt würden, welche fideliter ein oder anderseits reportireten, was die Herren Kayserliche, Königliche, oder auch der anwesenden Reichs-Stände Abgesandten, eines oder andern Orts fürzubringen. Und dieses ist von denen zu Osnabrück Anwesenden Abgesandten zu weitem Nachdenken unvorgreiflich abgefasst und ausgestellt worden; Weil aber eßliche der Abgesandten derothalben nicht eigendlich instruiret; so wolten sie ihren hohen Principalen förderliche Relation erstatten, und demselben ihre Nothdurfft und weitem Befehl reserviren.

Salvo.

## §. XIV.

Zu mehrerer dessen Erläuterung dienet Baymarsche Gesandte an seinen Hof, in folgende Relation, welche der Sachsen dieser Materie abgesendet hat.

## Relation über dasjenige, so zu Osnabrück ratione Modi Consultandi vorgangen.

Nachdeme der von Münster zu Osnabrück angelangte Herr Isaac Bosmar, neben den andern beyden daselbst auffenthaltenden Kayserlichen Herren Commissarien, den 29 Junii, den Fürstlichen Costnischen, Fürstlichen Braunschweig Lüneburgischen und der Stadt Nürnberg Abgesandte zu sich beschieden, und neben deme hierbey liegenden übergebenen Extract, mit mehrern mündlich vorgestellet, welcher massen die Römische Kayserliche Majestät die bey eßlichen Ständen dahin entstandene Mißverständnis, als ob durch die bewilligte translation der zu Franckfurth lang gewährten Reichs-Deputation, den Non-Deputatis Statibus ihre in gemeinen oder sonderbaren, ordentlich, und den Reichs-Constitutionibus gemässlich angestellten Versammlungen hergebrachte Session und Stimme entzogen und benommen werden sollte, um soviel mehr ungerne verstanden hätte, als daraus leichtlich Verjzgerung der vorstehenden Tractaten, Trennung der Stände, und andere hochschädliche inconvenientien entstehen möchten: Und zwar allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Intention, Will und Meynung disfalls so gar anders seyn, daß auch hiermit zu der sämmlichen Stände Bedenken vorgestellet würde, wie die Sachen also anzugreifen, damit das in den Reichs-Constitutionibus, mit gewisser Maas fundirte Corpus, sive Collegium Deputatorum Ordinariorum, in seinem esse und vigore bey diesem Friedens-Werck erhalten, und doch benebenst andere Non-Deputati, Ihre zu des Reichs Wohlfarth und Erhaltung des Friedens habende Meynung, per modum Voti & Suffragii eröffnen mögen, mit angehengtem Begehren, solches

Des Baymarischen  
Gesandten  
Relation  
über dasjenige,  
was in materia  
Juris  
Suffragii vor-  
gegangen.

1645.  
Junius.

solches alles den andern anwesenden Herren Abgesandten zu communiciren, und deren Erklärungen ihnen, den Kayserlichen Herren Commissariis, förderlichst zu hinterbringen; Als haben voremeldte drey Abgesandte solchem zu folge, (ohneachtet einer und der ander unter ihnen sich lieber dieser Commission vermittelst Entschuldigung, wegen der noch zur Zeit nicht obhabenden Qualität eines Deputati Ordinarii, gleich anfangs ent schlagen, und auf der Herren Kayserlichen Commissarien Belieben, immediate mit andern Gesandten hierinnen zu conferiren, gestellet hätte) sich sowol zu den Fürstlichen als auch Städtischen Abgesandten absonderlich verfügt, und nächst gebührender Relation Erstattung, derselben Erklärung darüber eingenommen.

1645.  
Junius.

Damit es dann um so viel langsamer und widerwärtiger daher gegangen, weil zumahl wegen der Magdeburgischen Session-Streitigkeit, zum theil wegen derer zwischen den Fürstlichen Häusern Meckelnburg, Hessen, Württemberg und Baaden noch unverglichen obschwebenden Präcedenz-Irrungen, und aus andern verhinderlichen Ursachen man zu keiner ordentlichen Zusammenkunft und gesanten Deliberirung über diesen schwehren wichtigen punct gelangen können, sondern die Vota und Meynungen particulariter und ostiatim einholten müssen; Dahero dann auch ersolget, daß von dem Herren Fürstlichen Costnigischen, Herrn Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen und Herrn Fürstlichen Württembergischen Gesandten, hierbeygefügte drey verschiedene Bedencken unvorgreiflich zu Papier gebracht worden: Gleichwie nun aber selbige in unterschiedenen Haupt-Puncten ziemlich discrepant, auch die Stände sich darüber nicht vereinigen können; sondern allerhand ungleiche Erinnerungen darbey particulariter eingewendet: Also sind mehrgemeldte Deputati, als der Fürstliche Costnigische, Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische und Nürnbergische Abgesandte ersuchet worden, sich förderlich zusammen zu thun, die angeregte 3. Project gegen einander zu collationiren, und alles Fleisses dahin zusehen, wie solche verschiedene Meynungen conciliiret, oder aber ein ander dritter practicirlicher und bequemer Tractandi Modus erfunden, und auf Ratification anderer Gesandten in ein sonderbares Bedencken gebracht werde.

Demnach nun, nach fleißiger Erwegung aller einkommenen Rationen und Umständen, sich endlich befunden, welschergestalt das Fürstliche Costnigische (mit deme das Fürstliche Württembergische fast ganz übereinstimmt) und das Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische Bedencken vornemlich in nachfolgenden beyden Haupt-Puncten, (indeme nemlich jenes auf die Constituir- und Erhaltung des gesanten Corporis seu Collegii Deputatorum Ordinariorum in uno eodemque loco, und zwar solchergestalt gerichtet, daß in solcher form, die Vota und Suffragia tam Deputatorum quam non Deputatorum Staruum, nicht Viritim, sondern allein Curiatim nach Anzahl der Craysse abgelegt und gerechnet werden solten: Dieses aber dahin gestellt worden, daß bemelter Senatus, seu Corpus Deputationis Ordinariæ, gänzlich dissolviret, und allein ex Ordine sive numero Deputatorum, esliche gewisse Stände zugleich zu Münster und Dñnabrick, allein in particulari forma, als blosser Referendarii & respectivè Internuncii benannt und adhibiret: Im übrigen aber das Jus & facultas exercendi Suffragium, bey den sämtlichen beyder Orten anwesenden Reichs-Ständen, in forma Collegiali adeoque Viritim bestehen solte &c.) sich solche substantial-Discrepantien ereignet, daß kein Medium conciliationis sich darüber an die Hand geben wollen; und über diß sich in fernern Nachdencken befunden, was massen weder der eine noch der andere Modus, dahero practicirlich scheinen wolle, weil bey dem ersten (vieler andern Difficultäten zu geschweigen) sich neben den Deputatis auch alle übrige Stände, um gehöriger stetiger Communication, und jedesmahl Circulariter vorgehender gesanter Berathschlagung willen, solchergestalt sich würden zu Münster beyammen befinden und auffenthaltten müssen, daß solches die Cron Schweden, aus bekannter æmulation gegen die Cron Frankreich, noch weniger zugeben werde, als sie auf bereit beweglich beschehenen Anwurf wegen translation des gangen Frieden-Wercks nachher Edltn, oder ad alium locum tertium, sich im geringsten darzu nicht verstehen wollen. Bey dem andern Fürstlichen Braun-

Nun 3

schweig-

1645.  
Junius.

schweig-Lüneburgischen vorgeschlagenen Modo aber, sich gleichfalls wegen Zertrennung der Collegien an beyde Ort, und andere Wege nicht geringe obstacula und difficultäten ereignen wollen: Als hat man nothwendig auf einen fernern practicirlichen Modum Consultandi die Gedanken richten müssen: Welche dann nach fleißiger Überlegung aller und jeder Umstände und Anhängigkeiten der Sachen, endlich bey einem unter mehrbemelten dreyen Deputatis dahin ausgeschlagen, daß der Modus Consultandi per tria Collegia in forma Universalium Comitiorum, vermittelst Constituirung der beyden schwächsten Collegien an einen: und des stärcksten an den andern, zu den Friedens-Tractaten bestimmten Orten, dabey jedesmahls die von den Kayserlichen Herren Commissarien dem Chur-Maynßischen Directorio beyder Orten proponierte Puncta, in Collegial-Consultation absonderlich und ungehindert gezogen, und dann die gemachte Conclusa in intermedio, oder alternativè in alterutro loco, per Deputatos, oder wie es sonst die Gelegenheit an die Hand geben mag, gegen einander re- und correferiret, und folgend in forma eines gesamen kräftigen Reichs-Bedenckens, den Kayserlichen Herren Commissarien übergeben, auch sonst dem im Reich herkommenen Stylo und Gemohnheit nachgegangen werden möchte, nicht allein der ordentlichste, in den Kayserlichen Constitutionibus am besten fundirte, sicherste und kräftigste, sondern auch, beschaffenen Sachen nach, der practicirlichste und den wenigsten Difficultäten und Verhinderungen unterworfenene Modus seyn würde, wie solches alles in hierbeygehenden Uffsatz, N. V. mit mehrern vorgestellt, auch benebens, die bey dem Modo tam Circulari quam Ordinarii Deputatorum Conventus, sich häufig erzeigende schwehre und unüberwindlich scheinende Difficultäten und Obstacula, gungsam remonstrirt worden: Wie dann bereit zu vorhero die meisten anwesende, sonderlich aber die Städtische Gesandten ab vorher meldten beyden Modis eine solche apprehension gehabt, daß sie auch zum Theil expresse dahin instruir gewesen, sich auf den Fall beddßens, so gar mit Zuziehung der Cron Schweden Herren Plenipotentiarien (welche ohne das sowol der translation des Corporis Deputatorum Imperii, als des gangen Friedens-Wercks nachher Münster, unterschiedlich eventualiter stark widersprochen) darwider zu opponiren.

1645.  
Junius.

Dahero auch fast alle zu Ohnabrück sich befindende Gesandten des Reichs, den Modum Collegialem auf die, in dem lestern Project begriffene Weiß, alsobalden amplectiret, und darauf die darinn befindliche Rationes und Argumenta, aus gewissen Ursachen in eine andere Form und Ordnung eingezogen, so dann dem Herrn LAMPADIN vorhergangener Vorschlag, ratione dividendi uniuscujusque Collegii in loca separata, eventualiter, mit ausdrücklicher praferirung des andern vorhergesetzten Modi, mit angehenkt, und auf der sämtlichen Gesandten vorhergegangene placidirung neben deme von den Cosmischen Gesandten vorher aufgesetzten Bedencken, von offtbemeldten dreyen Deputatis den 18 Junii, dem Kayserlichen Commissario, Herrn CRANIO, gebührlich insinuiret worden, welcher dann solches mit Herrn Grafens von Lamberg Excellenz förderlich zu communiciren, und darauf sich ferners, beschaffenen Sachen nach, darüber zu resolviren sich anerbotten; So neben demjenigen, daß sich die an beyden Orten sich befindende Kayserliche und Churfürstliche Herren Gesandten, bey nächst vorstehender Zusammenkunft, über hiebey liegende vom Chur-Maynßischen Directorio proponirende Quaestiones endlich vereinigen werden, zu erwarten stehet: Wie es dann Zweifels ohne, dieser Sachen halben, noch viel Disputat und Difficultäten abgeben wird: Indeme man einen theils die zu Franckfurth geschlossene translation der Kayserlichen Deputation, certo Modo stark behaupten, andern theils aber sich keines Weges darzu verstehen will; Immassen der Kayserliche Commissarius, Herr Volmar, auf communicirte von denen zu Ohnabrück anwesenden Ständen übergebene Resolution und Vorschlag sich vernemen lassen, daß ihme nunmehr das Werck zu schwehre fallen, und allzugroße difficultäten sich darbey ereignen wollten. Zwar haben die Herren Chur-Brandenburgische Gesandten circa Modum Consultandi Collegialiter (als darauf sie ihres Theils, mit gänglicher impugnrung des Modi Deputationis, expresse instruirer) dic-

1645.  
Junius.

discursive diesen Vorschlag gethan, daß alle 3. Collegia sich an beyden Orten zugleich aufenthalten solten, welches aber, sowol wegen Ermangelung der nothwendigen Spesen und qualificirten Subjectorum, als auch wegen der unterschiedlichen Directorum, und jezuweilen besorglichen vorfallender Contrariorum Concluserum in pari Collegio, für unpracticirlich von den andern gehalten worden: Wie dann auch die anderweitig vorgeschlagene Zertheilung eines jeden Collegii, aus gleichmäßigen und andern Ursachen, ohne sehr grosse Confusion und Difficultäten, zumahl wegen der continuirlichen darzu erfordernten Re- und Correlationen, und zumahl im Winter wegen allzubösen Weges, und Ermangelung eines tauglichen loci medii, auch höchst beschwehrlichen hin- und her reisen, nimmermehr zu practiciren seyn würde.

1645.  
Junius.

§. XV.

Der Evangelicorum endlicher Entschluß in pro. Juris Suffragii & Modi Consultationis.

Endlich haben die Gesandten der Evangelischen Stände, sich dahin verglichen, darauf fest zu bestehen, daß ein jeder Status sein Liberum Suffragium haben sollte, hingegen könnte der in den Collegial- oder Circular-Conventen, gemachte Schluß, durch einige Extraordinarios Deputatos, den Kayserlichen und Schwes-

dischen Gesandten, so wie er von den gesamten Ständen gefasset würde, allemahl überbracht werden. Diese Resolution wurde von der Erz-Bischöflichen Magdeburgischen Gesandtschaft, im Nahmen aller Evangelicorum, entworfen, und lautet also:

Der sämtlichen Evangelischen endlicher Schluß, das Liberum Suffragium und den Modum Consultandi betreffend.

Formalia deselben.

Daß die Römische Kayserliche, auch zu Hungarn und Böhmen Königlische Majestät, Unser allergnädigster Kayser und Herr, das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, aus gegenwärtigen gefährlichen Krieges-Beschwehren zu erretten, sich nicht allein geneigt erweisen, sondern auch dieser Kayserlichen Intention und Meynung sich allergnädigst erklären wollen, daß zu förderlicher Erlang- und mehrerer Befestigung des edlen Friedens, bey jetzigen Tractaten alle Stände des Reichs mit ihren zustehenden Suffragiis, würcklich und billig zu zulassen; daraus ist Ihre Kayserlichen Majestät mildes Gemüth mit allerunterthängster Dancksagung zu erkennen, und der allmächtige Gott inniglich anzuruffen, daß er zu dieser wichtigen Handlung seinen kräftigen Segen ertheilen, das geliebte Vaterland für fernern Verderben behüten, und durch Verleihung eines erfreulichen, aufrichtigen, beständigen Friedens, dasselbe wiederum erquickten, und zu immerwährender Ruhe und Wohlfahrt erbauen wolle.

Ob nun wohl zu Fortstellung dieser Tractaten, und allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät angeregte Meynung zu erreichen, sich nicht fügen will, daß die Ordinari Reichs-Deputation allhie angestellt werde, sintemahl auf solche Weise, der Stände Suffragia zu nichte würden, dieselbe auch ohne das zu Franckfurth verloschen, und sich nicht schicken wollte, daß in Gegenwart der Stände, als Principalen und Deputanten selbst, die Deputati solche repräsentiren, und deren zustehendes Recht vor sich exerciren sollten, sonderlich bey einer so überwichtigen und allgemeinen Sache, daran ein jeglicher Stand hoch interessiret, und dessen Heyl und Wohlfahrt fürnehmlich dependiren und beruhen thut.

Demnach aber gleichwol ein Collegium oder Mittel vonnöthten, dadurch bey fürgehenden Handel und Rathschlagungen Communication könne gepflogen werden; So erachten der Chur-Fürsten und Stände Abgesandten nicht undienlich zu seyn, daß der anwesenden deputirenden Stände Gesandten hierzu extraordinarie, jedech nachfolgender Weise und anders nicht, als mit diesen Conditionibus gebraucht würden.

1) Daß sie, was in beyder Stände Collegial oder Circular-Conventen gerathschlaget und geschlossen, jedes mahl der Kayserlichen Majestät und der Königlischen Majestät in Schweden Herren Abgesandten und Plenipotentiaris hinterbringen, nichts dazu setzen, noch davon thun, auch sich eines Suffragii im Nahmen der Stände weiter, als ihnen jedes mahl aufgetragen, nicht unterfangen.

2) Daß bemelte Herren Extraordinarii Deputati sich nichts desto weniger bey den Consultationibus an den Orten, da sonst jeder seine Stelle hat, anfinden, und daselbst Votum ablegen sollen.

Und